

Teil XVII

Austritt

Artikel 30

- a) Jedes Mitglied kann bei einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten aus der Organisation austreten; die Kündigung wird dem Generalsekretär der Organisation schriftlich eingereicht, der alle Mitglieder der Organisation sofort davon unterrichtet.
- b) Für jedes Mitglied der Organisation, das für seine internationalen Beziehungen nicht selbst verantwortlich ist, kann der Austritt bei einer Frist von zwölf Monaten auf Grund einer Kündigung erfolgen, die durch das Mitglied oder eine andere Stelle, die für seine internationalen Beziehungen verantwortlich ist, schriftlich beim Generalsekretär der Organisation eingereicht wird; dieser unterrichtet sofort alle Mitglieder der Organisation von der Kündigung.

Teil XVIII

Suspension

Artikel 31

Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Organisation nicht nach oder erfüllt es seine sonstigen Verpflichtungen aus dieser Konvention nicht, so kann der Kongreß dieses Mitglied durch Beschluß von der Ausübung seiner Rechte und Wahrnehmung seiner Privilegien als Mitglied der Organisation so lange ausschließen, bis es diese finanziellen oder anderen Verpflichtungen erfüllt hat.

Teil XIX

Ratifizierung und Beitritt

Artikel 32

Diese Konvention wird von den Unterzeichnerstaaten ratifiziert; die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt; diese notifiziert das Datum der Hinterlegung jedem Staat, der die Konvention unterzeichnet hat oder ihr beiträgt.

Artikel 33

In Übereinstimmung mit Artikel 3 der vorliegenden Konvention wird der Beitritt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika vollzogen, die dies jedem Mitglied der Organisation entsprechend notifiziert.

Artikel 34

In Übereinstimmung mit Artikel 3 dieser Konvention

- a) kann jeder Vertragsstaat erklären, daß seine Ratifizierung oder sein Beitritt Gebiete oder Gruppen von Gebieten einschließt, für deren internationale Beziehungen er verantwortlich ist;
- b) kann diese Konvention in der Folge jederzeit nach schriftlicher Notifizierung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika auf derartige Gebiete oder Gruppen von Gebieten angewendet werden und tritt dann für diese mit dem Tag in Kraft, an dem die Notifizierung bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eingeht; diese übermittelt jedem Staat, der die Konvention unterzeichnet hat oder ihr beiträgt, eine entsprechende Notifizierung;
- c) können die Vereinten Nationen diese Konvention auf Treuhandgebiete oder Gruppen von Treuhandgebieten anwenden, für die sie die Verwaltungsmacht sind. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika notifiziert dies allen Staaten, die die Konvention unterzeichnet haben oder ihr beitreten.

Teil XX

Inkrafttreten

Artikel 35

Diese Konvention tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der dreizehnten Ratifikations- oder

Beitrittsurkunde in Kraft. Für jeden Staat, der sie nach diesem Zeitpunkt ratifiziert oder ihr beiträgt, tritt sie am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Diese Konvention trägt das Datum des Tages, an dem sie zur Unterzeichnung aufgelegt wird und steht dann für einen Zeitraum von 120 Tagen zur Unterzeichnung offen.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen hierzu ordnungsgemäß bevollmächtigten Unterzeichneten diese Konvention unterschrieben.

Geschehen zu Washington am elften Tage des Monats Oktober 1947 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist und die Urschrift im Archiv der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt wird. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika übermittelt allen Staaten, die die Konvention unterzeichnet haben oder ihr beitreten, beglaubigte Abschriften.

Anhang I

Staaten, die auf der am 22. September 1947 in Washington, D. C., zusammengetretenen Direktoren-Konferenz der Internationalen Meteorologischen Organisation vertreten waren:

Ägypten	Mexiko
Argentinien	Neuseeland
Australien	Niederlande
Belgien	Norwegen
Burma	Pakistan
Brasilien	Paraguay
Chile	Philippinen
China	Polen
Dänemark	Portugal
Dominiikanische Republik	Rumänien
Ecuador	Schweden
Finnland	Schweiz
Frankreich	Siam
Griechenland	Südafrikanische Union
Guatemala	Tschechoslowakei
Indien	Türkei
Irland	Ungarn
Island	Union der Sozialistischen
Italien	Sowjetrepubliken
Jugoslawien	Uruguay
Kanada	Venezuela
Kolumbien	Vereinigtes Königreich von
Kuba	Großbritannien und Nordirland
	Vereinigte Staaten von Amerika

Anhang II

Gebiete oder Gruppen von Gebieten, die einen eigenen meteorologischen Dienst unterhalten und durch die Staaten, die für ihre internationalen Beziehungen verantwortlich sind, auf der am 22. September 1947 in Washington, D. C., zusammengetretenen Direktoren-Konferenz der Internationalen Meteorologischen Organisation vertreten waren:

Anglo-Ägyptischer Sudan	Kamerun
Belgisch-Kongo	Kapverdische Inseln
Bermuda	Madagaskar
Britisch-Guayana	Malaya
Britisch-Ostafrika	Marokko (mit Ausnahme der spanischen Zone)
Ceylon	Mauritius
Curacao	Neukaledonien
Französisch-Äquatorialafrika	Niederländisch-Indien
Französisch-Ozeanien	Palästina
Französisch-Somaliland	Portugiesisch-Ostafrika
Französisch-Togo	Portugiesisch-Westafrika
Französisch-Westafrika	Rhodesien
Hongkong	Surinam
Indochina	Tunesien
Jamaika	